

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Vögtlin Instruments GmbH, Muttenz, Schweiz

1. Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Vögtlin Instruments GmbH, Muttenz, nachfolgend Vögtlin genannt. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers, gelten nur, wenn sie von der Vögtlin schriftlich anerkannt werden.

2. Unterlagen

Alle Kostenvoranschläge, Zeichnungen, technische und anderweitige Unterlagen, die dem Besteller übergeben werden, sind für die Vögtlin urheberrechtlich geschützt; sie dürfen ohne schriftliches Einverständnis weder kopiert, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Prospekte, Kataloge, technische und anderweitige Unterlagen sind grundsätzlich nicht verbindlich; etwas anderes gilt bloss bei ausdrücklicher Zusicherung.

3. Auftragsannahme

Angebote der Vögtlin sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, grundsätzlich freibleibend. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie durch eine Auftragsbestätigung der Vögtlin schriftlich bestätigt wurden.

4. Preise und Zahlung

Die Preise gelten ab Werk/Lager der Vögtlin exkl. Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll und zuzügl. MwSt., falls nicht Anderweitiges schriftlich vereinbart wurde. Porto, Fracht und Verpackung werden zu Selbstkosten in Rechnung gestellt.

5. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto, ohne Skonto oder sonstige Abzüge zahlbar. Anderweitige Zahlungsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen und die Verrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers sind ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug ist Vögtlin berechtigt, Verzugszinsen und Inkassospesen zu fordern.

6. Lieferfristen-/termine

Der vereinbarte Liefertermin beruht auf den Verhältnissen zur Zeit der Bestellung. Alle Lieferfristen und Termine gelten mit einer Toleranz von vier Wochen, sofern nicht ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart wurde. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk/Lager der Vögtlin vor Ablauf dieser Frist verlassen hat.

Ereignisse höherer Gewalt bei der Vögtlin oder ihren Unterteilern verlängern die Lieferzeit entsprechend. Die Vögtlin ist diesfalls berechtigt, ganz/teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines Rücktritts bestehen nicht.

Ist die Lieferung auch nach schriftlich erfolgter Inverzugsetzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist durch die Vögtlin nicht ausgeführt worden, so ist der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung für die Zeit ab Ablauf der Nachfrist zu fordern, sofern der Lieferverzug auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vögtlin beruht. Die Entschädigung beträgt höchstens 0.5% für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises der Lieferung, die wegen des Verzugs nicht fristgerecht geliefert werden konnte.

Teillieferungen sind zulässig.

7. Verpackung, Versand, Gefahrtragung

Vögtlin wählt Verpackung und Versand nach bestem Ermessen aus. Die Gefahr geht mit Verlassen des Werks/Lagers der Vögtlin auf den Besteller über. Dies gilt auch bei vereinbarter Frankolieferung. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die die Vögtlin nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über.

Mit der Übergabe der Ware an die Versandstation/den Camionneur gilt die Lieferung als vollzogen.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen bleiben Eigentum der Vögtlin bis zur Erfüllung sämtlicher der Vögtlin gegenüber dem Besteller zustehenden Ansprüche. Der Besteller ermächtigt die Vögtlin, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

9. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, leistet Vögtlin innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang, wie folgt Gewähr:

Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei verspäteter Mängelrüge entfällt jede Gewährleistung. Bei begründeter und rechtzeitiger Mängelrüge beschränkt sich die Gewährleistung nach Wahl der Vögtlin auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kommt die Vögtlin der Gewährleistungsverpflichtung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) gemäss vorstehendem Absatz 2 nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Besteller zu Herabsetzung des Preises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder zur Erklärung des Rücktritts vom Vertrag jeweils nur bezüglich der mangelhaften Lieferung berechtigt.

Vögtlin haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemässe Montage, eigenmächtige Reparaturen oder Eingriffe in den Liefergegenstand, Überbeanspruchung oder andere Einflüsse entstehen, sofern diese nicht auf ein Verschulden der Vögtlin zurückzuführen sind. Vorgenannte Mängelursachen haben den Verlust aller Gewährleistungsansprüche zur Folge.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere solche auf Ersatz von Folgeschäden und entgangenem Gewinn sind ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Montage, Inbetriebsetzung, Wartung

Für Montage, Inbetriebsetzung und Wartung kommen die im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Ansätze gemäss VSM/Swissmem zur Anwendung.

11. Abrufaufträge

Nach Ablauf der vereinbarten Lieferfristen ist Vögtlin berechtigt, die Ware auszuliefern und Rechnung zu stellen. Fehlen besondere Vereinbarungen, sind Waren aus Abrufaufträgen spätestens innerhalb eines Jahres nach Bestellung zu beziehen.

12. Retouren und Rücksendungen

Retouren und Rücksendungen, ausgenommen Service- und Garantiefälle, werden von der Vögtlin grundsätzlich nicht akzeptiert. Sämtliche aus Retouren und Rücksendungen anfallende Kosten, auch bei Service- und Garantiefällen, gehen zu Lasten des Bestellers.

13. Datenschutz

Vögtlin setzt den Besteller davon in Kenntnis, dass die zur Durchführung des Geschäftsablaufes erforderlichen Daten des Bestellers gespeichert werden können.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz der Vögtlin, derzeit Muttenz/BL, Schweiz.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Verträge zwischen der Vögtlin und dem Besteller unterliegen dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des CISG ist ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Sitz der Vögtlin, derzeit Muttenz/BL, Schweiz.

Muttenz, 17.08.2020, Vögtlin Instruments GmbH